

**Beschlussvorlage FB 1/027/2021
TOP Nr. 6 (Stadtrat)**

**Gremium
Stadtrat**

**Beschluss
Entscheidung**

**Ö-Status
öffentlich**

**Sitzungstag
08.02.2022**

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

**Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Neuerlass einer Hundehaltungsverordnung**

Sachverhaltsdarstellung / Begründung

Die aktuell gültige Hundehaltungsverordnung der Stadt Grafing b.München vom 12.12.2001 tritt gemäß § 5 dieser Verordnung nach 20 Jahren und somit zum 31.12.2021 außer Kraft.

Es bedarf einer neuen Hundehaltungsverordnung um entsprechende Regelungen im Stadtgebiet festzulegen und so Gefahren abzuwehren. Zuwiderhandlungen gegen die Leinenpflicht bei großen Hunden sowie auch entsprechende Anordnungen der Stadt Grafing bei Beißvorfällen oder anderen Zwischenfällen ist nur mit der Hundehaltungsverordnung als Grundlage für die zu erlassenden Verwaltungsakte möglich.

Es wurden bis auf die zitierten Rechtsvorschriften keine Änderungen zur ursprünglichen Fassung vorgenommen. Die neue Fassung wurde mit dem zuständigen Referenten des Städtetages sowie auch mit dem Landratsamt Ebersberg als Rechtsaufsichtsbehörde besprochen.

Neue Fassung:

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung)

vom 08.02.2022

Die Stadt Grafing erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und der Art. 18, Art. 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) sowie aufgrund von Artikel 18 a des Gesetzes über das Landesstraß- und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Verordnungsgesetz -LStVG-) vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende

Verordnung:

§ 1 Verbote

- (1) *Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.*

- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum sind große Hunde in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage stets an einer reißfesten Leine von höchstens 1,50 Meter Länge zu führen. Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Straßen stets an einer reißfesten Leine von höchstens 1,50 Meter Länge zu führen.
Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, dass Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Große Hunde und Kampfhunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde mit einer Schulterhöhe ab 50 cm. Hierzu zählen insbesondere ausgewachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Rottweiler, Dobermann, Boxer, Bernhardiner, Riesenschnauzer und Deutsche Dogge.
- (2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 13. Dezember 1982 (GVBl S. 236) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG und des § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, Böschungen und Grünstreifen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind auch tatsächlich öffentlich genutzte Wege.
- (4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (5) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel Einrichtungen wie Sandkästen, Spielgeräte, Ballspielflächen u.ä. aufweisen. Hierzu gehören auch die unmittelbar angrenzenden Flächen, in denen sich die Aufsichtspersonen regelmäßig aufhalten.

§ 3 Ausnahmen

Von der Regelung des § 1 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
5. Im Bewachungsdienst eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen großen Hund in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage frei umherlaufen lässt oder an einer nicht reißfesten Leine oder mehr als 1,50 Meter langen Leine führt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Straßen frei umherlaufen lässt oder an einer nicht reißfesten Leine oder mehr als 1,50 Meter langen Leine führt,
3. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund angeleint von einer Person ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen,
4. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund auf einem Kinderspielplatz mit sich führt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.03.2022 in Kraft. Sie tritt nach 20 Jahren außer Kraft.

Rechtlicher Hintergrund:

Die Gemeinden können gemäß Art. 18 Abs. 1 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit können die Gemeinden durch Verordnung das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden im Sinn des [Art. 37 Abs. 1 Satz 2](#) LStVG in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen einschränken. Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Verordnung ist auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen, wobei auch dem Bewegungsbedürfnis der Hunde ausreichend Rechnung zu tragen ist.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Hundehaltungsverordnung vom 08.02.2022 in der vorgelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Ja ☒ Nein Verw.HH / Verm.HH ☐ Ansatzüberschr. ☐ Nachtragsvormerkung

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☒ Nein

Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen? ☐ Ja ☐ Nein

Anlagen:

2001_12_12_Hundehaltungsverordnung

2022_02_08_Hundehaltungsverordnung_Endfassung